

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2023	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Oktober 2023	Nr. 33
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
17.10.23	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Sitz und den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörden und Stellen der Kriegsopferversorgung und über die Zuständigkeit als Widerspruchsbehörden <i>Hebt auf FFN 37-50</i>	694
28.09.23	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz <i>Ändert FFN 24-40</i>	695
17.10.23	Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung und zur Änderung der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen <i>Ändert FFN 83-60, 89-3</i>	696
10.10.23	Verordnung über den Sitz und den Zuständigkeitsbereich der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales und über die Zuständigkeit als Widerspruchsbehörden im Sozialen Entschädigungsrecht und dem Schwerbehindertenrecht (ZustVOVerwBeh) ... <i>FFN 37-58</i>	699
02.10.23	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter..... <i>Ändert FFN 40-28</i>	700
12.10.23	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Hessischen Rechnungshofs <i>FFN 323-179</i>	703

Hinweis auf die elektronische Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes ab 1. Januar 2024

Nach § 3 Satz 1 des Hessischen Verkündungsgesetzes (HVerkG) vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473) wird die Papierausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen ab dem 1. Januar 2024 durch eine elektronische Fassung abgelöst.

Diese amtliche elektronische Fassung steht ab diesem Zeitpunkt jederzeit kostenlos auf der Internetseite www.verkuendung.hessen.de zur Verfügung.

Ab dem 15. Dezember 2023 besteht die Möglichkeit, sich über die vorgenannte Internetseite für einen kostenlosen Newsletter anzumelden, der automatisch über jede neue Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen informiert.

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis ab 01.01.2023 beträgt € 89,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 5,50. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 4,39 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Sitz und den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörden und Stellen der Kriegsopferversorgung und über die Zuständigkeit als Widerspruchsbehörden*)

Vom 17. Oktober 2023

Aufgrund des § 7a des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 833-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), in Verbindung mit § 219 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. S. 2535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über den Sitz und den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörden und Stellen der Kriegsopferversorgung und über die Zuständigkeit als Widerspruchsbehörden vom 17. September 2007 (GVBl. I S. 596), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2012 (GVBl. S. 449), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Oktober 2023

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Rhein

Der Minister des
Innern und für Sport

Beuth

*) Hebt auf FFN 37-50

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz*)

Vom 28. September 2023

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 9. Dezember 2009 (GVBl. I S. 506), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 2014 (GVBl. S. 269), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 56 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140), in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie von Notarinnen und Notaren begangen werden, die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt,“

2. In Nr. 2 wird die Angabe „1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3728)“ durch die Angabe „23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. September 2023

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Rhein

Der Minister der Justiz

Prof. Dr. Poseck

*) Ändert FFN 24-40

Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung und zur Änderung der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen

Vom 17. Oktober 2023

Aufgrund des

1. § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
2. § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73),
3. § 6 Abs. 2, 6 und 7, § 6a Abs. 2, § 7 Abs. 3, § 7e Abs. 3, § 22g Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752),
4. § 28 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56),
verordnet die Landesregierung,
5. § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 635),
6. § 3 Abs. 4, § 3b Abs. 4 Satz 1 und 2, § 6 Abs. 3, § 9 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5, § 12 Abs. 3 bis 5, § 17 Abs. 3, § 22 Abs. 3, § 22a Abs. 2 Satz 2, § 23 Abs. 4 und 5, § 24 Abs. 5, § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Weingesetzes, jeweils in Verbindung mit § 54 Abs. 2 des Weingesetzes und § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der Delegations- und Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 29. Oktober 2014 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 2021 (GVBl. S. 362),
7. § 6 Abs. 3 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Delegations- und Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,
8. § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für die gebietliche Absatzförderung von Wein in der Fassung vom 28. Mai 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1997 (GVBl. I S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2018 (GVBl. S. 68),

9. § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 2 und 3 Satz 1, § 32c Abs. 2 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1873), jeweils in Verbindung mit § 54 Abs. 2 des Weingesetzes und § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 der Delegations- und Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,
10. § 11 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 1, § 29 Abs. 3, § 31 der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1873), jeweils in Verbindung mit § 54 Abs. 2 des Weingesetzes und § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Delegations- und Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,

verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, im Fall der Nr. 5 im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport und dem Minister der Finanzen:

Artikel 1¹⁾

Die Hessische Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung vom 2. Dezember 2010 (GVBl. I S. 460), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2022 (GVBl. S. 407), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 1 Bestimmung, Abgrenzung und Darstellung der Anbaugebiete“
 - b) Die Angabe zu § 5a wird wie folgt gefasst:
„§ 5a Genehmigungsfreie Pflanzungen“
 - c) Die Angabe zu § 5b wird gestrichen.
 - d) Die Angabe zu § 6a wird gestrichen.
 - e) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:
„§ 7 Organisationen zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Bestimmung, Abgrenzung und Darstellung der Anbaugebiete

(Zu § 3 des Weingesetzes und § 2 der Weinverordnung)“

¹⁾ Ändert FFN 83-60

- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „16. Juli 2022“ durch „28. Oktober 2023“ und die Angabe „im Maßstab 1:5000“ durch das Wort „grafisch“ ersetzt.
- c) Als Abs. 3 wird angefügt:
- „(3) Die örtliche Lage der bestimmten Anbaugebiete wird auch in einem digitalen System dargestellt. Die bestimmten Anbaugebiete sind über den GeoBox-Viewer (<https://geobox-i.de/GBV-HE/>) einsehbar.“
3. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „2021/1007 der Kommission vom 18. Juni 2021 (ABl. EU Nr. L 222 S. 8)“ durch „2022/2567 vom 13. Oktober 2022 (ABl. EU Nr. L 330 S. 139),“ ersetzt.
4. § 5a wird aufgehoben.
5. § 5b wird § 5a und in Abs. 1 wird die Angabe „(ABl. EU Nr. L 58 S. 1, 2019 Nr. L 120 S. 34), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2019/840 (ABl. EU Nr. L 138 S. 74)“ durch „(ABl. EU 2018 Nr. L 58 S. 1, 2019 Nr. L 120 S. 34), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/2566 vom 13. Oktober 2022 (ABl. EU Nr. L 330 S. 134)“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 43 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ durch „Art. 58 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 1, 2022 Nr. L 181 S. 35, Nr. L 227 S. 137), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/648 vom 15. Februar 2022 (ABl. EU Nr. L 119 S. 1),“ ersetzt.
7. § 6a wird § 7.
8. § 8a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Als Abs. 4 bis 6 werden angefügt:
- „(4) Die Betriebe sind verpflichtet, jährlich bis zum 15. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres ihre Traubenernte und Weinerzeugung zu melden.
- (5) Für Erzeugerzusammenschlüsse gelten Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 mit der Maßgabe, dass anstelle der Betriebe die Erzeugerzusammenschlüsse für ihre Mitglieder meldepflichtig sind; dies gilt in den Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 nur bezüglich der Rebflächen, deren Trauben die Mitglieder vollständig abzuliefern haben.
- (6) Für die Mitteilungen und Meldungen nach den Abs. 2 bis 5 sind die von der zuständigen Behörde ausgegebenen Formblätter zu verwenden.“
9. In § 9 Abs. 2 wird die Angabe „5“ durch „4“ ersetzt.
10. In der Überschrift des § 10 wird die Angabe „Nr. 1“ durch „Nr. 2“ ersetzt.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach der Angabe „2018/273“ die Angabe „sowie durch die Angaben aus der Anzeige über das Inverkehrbringen nach Abs. 3“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
- c) Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:
- „(3) Das Inverkehrbringen von Landwein sowie von Rebsorten- und Jahrgangswein in Verkaufsverpackungen ist der zuständigen Behörde unter Vorlage einer Handelsanalyse vorab anzuzeigen.“
12. In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Verordnung“ die Wörter „und alle außerhalb der bestimmten Anbaugebiete und Landweingebiete in Hessen belegenen Rebflächen“ eingefügt.
13. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „den hessischen Anbaugebieten“ durch das Wort „Hessen“ ersetzt.
14. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. c wird die Angabe „5b“ durch „5a“ ersetzt.
- bb) Buchst. f wird wie folgt gefasst:
- „f) Entgegennahme der Mitteilungen und Meldungen nach § 8a Abs. 2 bis 5“
- b) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchst. b wird aufgehoben.
- bb) Die Buchst. c bis e werden die Buchst. b bis d.
- cc) Buchst. f wird Buchst. e und die Angabe „16. März 2010 (BGBl. I S. 282)“ wird durch „24. November 2020 (BGBl. I S. 2540)“ ersetzt.
- dd) Buchst. g wird Buchst. f.
- c) Als neue Nr. 8 wird eingefügt:
- „8. zuständige Stelle für die Durchführung des Systems der landwirtschaftlichen Betriebsberatungsdienste auf dem Gebiet des Weinbaus und der Kellerwirtschaft nach Art. 15 der Verordnung (EU) 2021/2115,“
- d) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 9.
15. In § 19 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „und 3“ durch „bis 5“ ersetzt.
16. § 21 wird wie folgt gefasst:
- „Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.“

17. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 3.10 wird aufgehoben.
- b) Die Nr. 3.11 bis 3.59 werden die Nr. 3.10 bis 3.58.
- c) Als Nr. 3.59 bis 3.76 werden angefügt:

„3.59	Winkel	Schloss Vollrads	Hasensprung	Bellersweg
3.60	Winkel	Winkel	Schloßberg	Greiffenberg
3.61	Winkel	Schloss Vollrads	Gutenberg	Lett
3.62	Winkel	Schloss Vollrads	Hasensprung	Planker
3.63	Winkel	Schloss Vollrads	Schloßberg	Planker
3.64	Hochheim	Hochheim	Hofmeister	Im Falkenberg
3.65	Hochheim	Hochheim	Hölle	Im Falkenberg
3.66	Hochheim	Hochheim	Stein	Im Falkenberg
3.67	Oestrich	Schloss Reichhartshausen	Doosberg	Scharfenstein
3.68	Rauenthal	Rauenthal	Gehrn	Obere Wieshell
3.69	Rauenthal	Rauenthal	Langenstück	Obere Wieshell
3.70	Wicker	Wicker	Nonnberg	Vier Morgen
3.71	Bensheim	Bensheim	Hemsberg	Am Hahnberg
3.72	Bensheim	Bensheim	Hemsberg	Im langen Jakob
3.73	Bensheim	Bensheim	Höllberg	Auf dem Buberg
3.74	Assmannshausen	Assmannshausen	Höllenberg	Im Höllenberg
3.75	Hattenheim	Steinberg	Einzellagenfrei	Goldener Becher
3.76	Hattenheim	Steinberg	Einzellagenfrei	Zehntstück“

Artikel 2³⁾

Die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 4 Abs. 1 des Gesetzes)“ durch „nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56),“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „(§ 3 Abs. 1 des Gesetzes)“ durch „nach § 17 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 6 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 Nr. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes“ durch „§ 69 Abs. 1 Nr. 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Oktober 2023

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Rhein

Die Ministerin für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Hinz

³⁾ Ändert FFN 89-3

Verordnung über den Sitz und den Zuständigkeitsbereich der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales und über die Zuständigkeit als Widerspruchsbehörden im Sozialen Entschädigungsrecht und dem Schwerbehindertenrecht (ZustVOVerwBeh)*)

Vom 10. Oktober 2023

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 401) in Verbindung mit § 219 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155), verordnet der Minister des Innern und für Sport:

§ 1

Behördenorganisation

Dem Regierungspräsidium Gießen sind die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales nachgeordnet.

§ 2

Sitz und Zuständigkeitsbereich der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales

(1) Die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales haben ihren Sitz für

1. die Landkreise Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Bergstraße, den Odenwaldkreis und die Stadt Darmstadt in Darmstadt,
2. den Landkreis Offenbach, den Hochtaunuskreis und die Städte Frankfurt am Main und Offenbach am Main in Frankfurt am Main,
3. die Landkreise Fulda und Hersfeld-Rotenburg und den Main-Kinzig-Kreis in Fulda,

4. die Landkreise Gießen und Marburg-Biedenkopf, den Lahn-Dill-Kreis, den Vogelsbergkreis und den Wetteraukreis in Gießen,
5. die Landkreise Kassel und Waldeck-Frankenberg, den Werra-Meißner-Kreis, den Schwalm-Eder-Kreis und die Stadt Kassel in Kassel,
6. den Landkreis Limburg-Weilburg, den Main-Taunus-Kreis, den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden in Wiesbaden.

(2) Die Zuständigkeiten der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales für Angelegenheiten nach weiteren Regelungen des Sozialen Entschädigungsrechts und dem Schwerbehindertenrecht bleiben unberührt.

§ 3

Widerspruchsbehörde

In Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts ist das jeweils zuständige Hessische Amt für Versorgung und Soziales Widerspruchsbehörde.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Oktober 2023

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Beuth

*) FFN 37-58

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter*)

Vom 2. Oktober 2023

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und Satz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730), in Verbindung mit § 6 Nr. 3 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2022 (GVBl. S. 54),
2. des § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5, auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730), in Verbindung mit § 8 Nr. 1 Buchst. a der Delegationsverordnung,
3. des § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451), auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, und in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 Buchst. b der Delegationsverordnung,

verordnet der Minister der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter vom 16. September 2019 (GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Januar 2023 (GVBl. S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Verwaltung der Steuern der natürlichen Personen mit Überschusseinkünften

(1) Für die Verwaltung der Steuern der unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen, die ausschließlich Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes erzielen und, sofern sie Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes sind, ausschließlich umsatzsteuerfreie Leistungen der Vermietung und Verpachtung erbringen, ist – vorbehaltlich der Abs. 2 und 5 – zuständig

1. das Finanzamt Alsfeld-Lauterbach für die Finanzämter Frankfurt am Main II und Frankfurt am Main V-Höchst, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben D bis G beginnt,

2. das Finanzamt Dieburg für die Finanzämter Frankfurt am Main I und Frankfurt am Main V-Höchst, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben P bis R beginnt,
3. das Finanzamt Dillenburg für die Finanzämter Frankfurt am Main I und Frankfurt am Main V-Höchst, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit dem Buchstaben S beginnt,
4. das Finanzamt Eschwege-Witzenhausen für die Finanzämter Frankfurt am Main I und Frankfurt am Main V-Höchst, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben T bis Z beginnt,
5. das Finanzamt Gelnhausen für das Finanzamt Offenbach am Main I,
6. das Finanzamt Hersfeld-Rotenburg für das Finanzamt Wiesbaden, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt,
7. das Finanzamt Korbach-Frankenberg für die Finanzämter Frankfurt am Main IV und Frankfurt am Main V-Höchst, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben H bis K beginnt,
8. das Finanzamt Limburg-Weilburg für das Finanzamt Wiesbaden, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
9. das Finanzamt Michelstadt für die Finanzämter Frankfurt am Main IV und Frankfurt am Main V-Höchst, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben L bis O beginnt,
10. das Finanzamt Nidda für das Finanzamt Offenbach am Main II,
11. das Finanzamt Wetzlar für die Finanzämter Frankfurt am Main II und Frankfurt am Main V-Höchst, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis C beginnt.

Satz 1 gilt auch, wenn nicht mehr als eine gesonderte Feststellung von Einkünften nach § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b der Abgabenordnung nach § 175 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung auszuwerten ist oder nicht mehr als eine Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft vorliegt.

(2) Abs. 1 Satz 2 gilt nicht, wenn durch die Verlagerung die Zuständigkeit für die Einkommensteuerfestsetzung und die gesonderte Feststellung nach § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b der Abgabenordnung zusammenfallen oder in den gesondert festzustellenden Einkünften Bauleistungen im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes enthalten sind.“

(3) Abs. 1 gilt auch, wenn in dem jeweiligen Steuerfall Einkünfte nach § 17 des Einkommensteuergesetzes und damit Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes erzielt werden.

(4) Für die Einzelveranlagung von Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach § 26a des Einkommensteuergesetzes, die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, ist das Finanzamt zuständig, welches im Falle einer Zusammenveranlagung nach § 26b des Einkommensteuergesetzes zuständig wäre.

(5) In Fällen, in denen durch einen Vorgang im Sinne der §§ 20, 24 und 25 des Umwandlungssteuergesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), einschließlich der Fälle nach § 1a des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), eine Sperrfrist nach § 22 des Umwandlungssteuergesetzes ausgelöst wird, ist Abs. 1 erst nach Vorlage des nach § 22 Abs. 3 Satz 1 des Umwandlungssteuergesetzes letztmalig zu erbringenden Nachweises an das zuständige Finanzamt anzuwenden.

(6) In den Fällen, in denen nach einer Betriebsaufgabe, einer Betriebsveräußerung, einer Veräußerung des Mitunternehmeranteils oder der Auflösung einer Personengesellschaft eine Rücklage nach § 6b des Einkommensteuergesetzes beim ehemaligen Betriebsinhaber beziehungsweise auf Ebene des ehemaligen Gesellschafters zu überwachen ist, gilt Abs. 1 nicht für die Veranlagungszeiträume des Überwachungszeitraums.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931)“ durch „16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Erb-schaftsteuergesetzes“ durch die Wörter „Erb-schaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 7 Nr. 4 wird die Angabe „25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050)“ durch „16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294)“ ersetzt.
- b) In Abs. 7 Nr. 6 wird die Angabe „19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911)“ durch „22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51)“ ersetzt.
- c) In Abs. 9 wird die Angabe „20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166)“ durch „22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51)“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „einheitlichen“ gestrichen.
- b) Abs. 4 wird durch folgende Abs. 4 bis 7 ersetzt:

„(4) Die Zuständigkeit nach Abs. 1 bis 3 tritt bei Begründung des Organschaftsverhältnisses erst nach Abschluss der erstmaligen Veranlagung für den letzten vor der Begründung der Organschaft liegenden Veranlagungszeitraum ein. Abweichend von Satz 1 führt im Falle der Versagung der erstmaligen Anerkennung des Organschaftsverhältnisses das bisher zuständige Finanzamt das Besteuerungsverfahren fort, bis hierüber unanfechtbar entschieden wurde; die Entscheidung trifft das bisher zuständige Finanzamt.

(5) Bei Beendigung des Organschaftsverhältnisses endet die Zuständigkeit nach den Abs. 1 bis 3 erst nach erstmaliger Veranlagung des letzten Veranlagungszeitraums, für den die Organschaft anzuerkennen ist.

(6) Im Falle der Aberkennung eines zunächst anerkannten Organschaftsverhältnisses bleibt das in Abs. 1 bis 3 bezeichnete Finanzamt solange zuständig, bis über die Aberkennung oder Anerkennung des Organschaftsverhältnisses unanfechtbar entschieden wurde. Über die Aberkennung oder Anerkennung des Organschaftsverhältnisses entscheidet im Rahmen eines bislang anerkannten Organschaftsverhältnisses das in Abs. 1 bis 3 bezeichnete Finanzamt. Abs. 5 bleibt unberührt.

(7) Für Feststellungen gelten die Abs. 4 bis 6 sinngemäß.“

5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 4 wird als neue Nr. 5 eingefügt:
„5. das Finanzamt Hanau für die Finanzämter Gelnhausen und Nidda,“
- b) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.
- c) Als neue Nr. 7 wird eingefügt:
„7. das Finanzamt Langen für die Finanzämter Offenbach am Main I und Offenbach am Main II,“
- d) Die bisherigen Nr. 6 und 7 werden die Nr. 8 und 9.

6. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Feststellung von Einheitswerten, Grundbesitzwerten und Grundsteuerwerten, Festsetzung von Grundsteuermessbeträgen

Für die Feststellung von Einheitswerten nach § 19 des Bewertungsgesetzes, die gesonderte Feststellung nach § 151 des Bewertungsgesetzes, die Feststellung von Grundsteuerwerten nach § 219 des Bewertungsgesetzes und die Festsetzung von Grundsteuermessbeträgen nach § 4 des Hessischen Grundsteuergesetzes vom 15. Dezember 2021 (GVBl. S. 906) ist zuständig

1. das Finanzamt Frankfurt am Main III für die in der Stadt Frankfurt am Main,
2. das Finanzamt Offenbach am Main II für die in den Bezirken der Finanzämter Offenbach am Main II und Offenbach am Main I liegenden Grundstücke.“

7. In § 22 Abs. 3 werden die Wörter „Berlin Ost“ durch „Dienstort Kiel“ ersetzt.

8. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. vom Finanzamt Fulda für die Finanzämter Offenbach am Main I, Offenbach am Main II, Gelnhausen und Hanau sowie hinsichtlich der Lohnsteuer von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Bezirk der Finanzämter Offenbach am Main I und Offenbach am Main II für das Finanzamt Langen, es sei denn, es handelt sich um

a) eine zusätzliche selbstständige lohnsteuerliche Betriebsstätte eines rechtlich einheitlichen Unternehmens oder

b) Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen nach § 6 Abs. 1,“

b) In Nr. 8 werden die Wörter „Gießen und“ durch das Wort „Gießen,“ und wird das Wort „Gießen,“ durch die Wörter „Gießen und hinsichtlich der Lohnsteuer von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Bezirk des Finanzamts Nidda für das Finanzamt Hanau,“ ersetzt.

c) In Nr. 9 werden das Komma nach dem Wort „Fulda“ und die Wörter „hinsichtlich der Lohnsteuer für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Bezirk des Finanzamts Korbach-Frankenberg für das Finanzamt Marburg-Biedenkopf“ gestrichen.

9. § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 7 wird als neue Nr. 8 eingefügt:

„8. Finanzamts Gelnhausen vom Finanzamt Gelnhausen für das Finanzamt Hanau,“

b) Die bisherigen Nr. 8 bis 12 werden die Nr. 9 bis 13.

c) Als neue Nr. 14 bis 16 werden eingefügt:

„14. Finanzamts Nidda vom Finanzamt Nidda für das Finanzamt Hanau,

15. Finanzamts Offenbach am Main I vom Finanzamt Offenbach am Main I für das Finanzamt Langen,

16. Finanzamts Offenbach am Main II vom Finanzamt Offenbach am Main II für das Finanzamt Langen,“

d) Die bisherigen Nr. 13 bis 16 werden die Nr. 17 bis 20.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Oktober 2023

Der Hessische Minister der Finanzen

Boddenberg

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Hessischen Rechnungshofs*)

Vom 12. Oktober 2023

Aufgrund

1. des § 22 Abs. 3 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582),
 2. des § 14 Nr. 1 und 5 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718),
 3. des § 54 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 140),
- verordnet der Präsident des Hessischen Rechnungshofs:

§ 1

Dem Regierungspräsidium Kassel werden für die Mitglieder des Hessischen Rechnungshofs und für die Bediensteten im Geschäftsbereich des Hessischen Rechnungshofs folgende Befugnisse übertragen:

1. die Erstattung von Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz,
2. die Bewilligung und Gewährung von Trennungsgeld nach der Hessischen Trennungsgeldverordnung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718),
3. die Gewährung von Umzugskostenvergütung sowie
4. über Widersprüche nach Nr. 1 bis 3 zu befinden, soweit der Hessische Rechnungshof die Entscheidung nicht selbst getroffen hat.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Oktober 2023

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs

Dr. Wallmann